

## **Satzung des Regionalverbandes Pinzgau**

Aufgrund des § 9 (1) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 idgF und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 idgF, BLGBl. Nr. 105/1986 beschließt der Regionalverband Pinzgau folgende Satzung:

### **§ 1 Bezeichnung des Verbandes**

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung Regionalverband Pinzgau.

### **§ 2 Zweck**

Er hat den Zweck, die ihm nach dem ROG 1998 idgF, LGBl. Nr. 44/1998 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen, das sind insbesondere die Erstellung und Änderung des Regionalprogramms, die Mitwirkung an den Sachprogrammen des Landes und die Einbringung von Anregungen, Stellungnahmen und Einwendungen zum Räumlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Gemeinden.

Weitere Aufgaben des Verbandes sind die gegenseitige Abstimmung von Maßnahmen zur Sicherung der Umwelt, Bevölkerungsverteilung, Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Tourismusentwicklung, Verkehrsentwicklung, zum Aufbau der technischen Infrastruktur, zur Ver- und Entsorgung, sowie zum Aufbau der sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den einzelnen Gemeinden des Verbandsgebietes.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes Pinzgau sind die Gemeinden der Planungsregion. Das sind die Stadtgemeinden Saalfelden und Zell am See, die Gemeinden Bramberg, Bruck, Dienten, Fusch, Hollersbach, Kaprun, Krimml, Lend, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm, Mittersill, Neukirchen, Niedernsill, Piesendorf, Rauris, St. Martin/Lofer, Saalbach, Stuhlfelden, Taxenbach, Unken, Uttendorf, Viehhofen, Wald/Pzg., Weißbach
- (2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in 5700 Zell am See, Stadtplatz 1

## **§ 4 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Regionalverbandes sind:
  - die Verbandsversammlung
  - der Verbandsobmann und seine Stellvertreter
  - die Rechnungsprüfer
- (2) Als Hilfsorgan kann ein Regionalbeirat mit beratender Funktion gebildet werden.
- (3) Die Funktionsperiode der gewählten Verbandsorgane endet mit ihrer Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung der sie entsendenden Mitgliedsgemeinde, jedenfalls aber mit der Neuwahl der Gemeindevertretung der Mitgliedsgemeinden. Innerhalb von 3 Monaten nach Enden der Mitgliedschaft ist eine Neu- bzw. Wiederwahl nach den Bestimmungen dieser Satzungen durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe im Amt.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist von den Gemeinden ein Stellvertreter namhaft zu machen, der nur im Vertretungsfalle über Sitz- und Stimmrecht verfügt. Jeder Gemeinde kommt pro begonnener 5.000 Einwohner ein Stimmrecht zu. Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl (nach Hauptwohnsitz) zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres maßgeblich.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung des Regionalverbandes.

Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Wahl des Obmannes und seiner beiden Stellvertreter;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über Voranschlag, Rechnungsabschluss und Prüfbericht des Verbandes;
- d) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen;

- e) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogrammes;
  - f) Beschlussfassung über das Regionalprogramm und seiner Änderungen;
  - g) Bestellung einer Geschäftsführung;
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung.
  - i) Beschlussfassung über sonstige gemeinsame Aufgaben.
- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsobmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats durch schriftliche Einladung der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Bürgermeister der einwohnerstärksten Gemeinde einzuberufen. Dieser hat bis zur Wahl des Obmannes auch den Vorsitz zu führen.  
Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden einberufen und wenigstens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden und zwei Drittel der Stimmrechte zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Sind zurzeit der Beschlussfassung diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann für denselben Verhandlungsgegenstand nach 14 Tagen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, bei der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedsgemeinden und Stimmrechte beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung zu dieser Sitzung hinzuweisen.
- (5) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Für Beschlüsse nach Abs. 2 Pkt. d), e), f), g), h) und i) dieser Satzung ist eine 2/3 Zustimmung nach Stimmrechten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann vertritt den Regionalverband nach außen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegt außer der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle. Ihm kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch diese Satzung zugeteilt sind.

- (3) Bei Verhinderung des Verbandsobmannes sind dessen Stellvertreter berufen, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Verbandsversammlung hat 2 Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese überwachen die gesamte Gebarung des Verbandes und haben insbesondere festzustellen, ob die Aufwendungen zweckmäßig geführt werden und den Beschlüssen der Verbandsversammlung entsprechen.
- (2) Die Überprüfung ist periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Wechsel in der Person des Verbandsobmannes vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen, der im Wege des Verbandsobmannes mit dessen Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen ist.

## **§ 8 Kostentragung**

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, durch Sonderbeiträge oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) der Mitgliedsgemeinden. Als Stichtag gilt der 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. März jeden Jahres fällig. Kommt ein Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor dem 15. Oktober eines Jahres nicht zustande, so gelten für das Folgejahr die bisherigen Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte des Regionalverbandes werden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, durch die Gemeindeverwaltung des Verbandssitzes gegen Kostenersatz besorgt. Die Kosten der geschäftsführenden Gemeinde werden jährlich den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und sind von diesen binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu überweisen. Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt entsprechend dem Aufteilungsschlüssel für Mitgliedsbeiträge.

- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Regionalverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsobmann und einem der beiden Stellvertreter zu fertigen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Geldwert den Betrag von € 4.000,-- nicht überschreitet.
- (3) Für die Geschäftsführung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen sowie die Führung von Protokollen hierüber zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

## **§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Verbandes entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, dass jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter nominiert. Diese bestimmen dann einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- (3) Sollten sich die Streitteile mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gemäß § 11 (1) des Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 105/1986 idgF, vorzulegen.

## **§ 11 Regionalbeirat**

- (1) Sofern die Verbandsversammlung beschließt, einen Regionalbeirat zu gründen, besteht dieser aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern der Gemeindevertretung. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Vertreter (Stellvertreter) der Gemeinden darf ein Viertel der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung nicht überschreiten.

Die im Regionalbeirat nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je 1 Mitglied (Stellvertreter) mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht namhaft zu machen.

Die in Betracht kommenden regionalen gesetzlich beruflichen Vertretungen sowie sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts, die regionale Planungsinteressen verfolgen, haben ebenfalls das Recht, mit beratender Stimme - aber ohne Antrags- und Stimmrecht - an den Regionalbeiratssitzungen teilzunehmen.

- (2) Der Regionalbeirat hat die Aufgabe, den Regionalverband durch Anregungen, Empfehlungen und Entschlüssen beratend zu unterstützen. Der Regionalbeirat ist jedenfalls bei der Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes zu hören. Die einzelnen Beratungsgegenstände sind dem Regionalbeirat vom Verbandsobmann zuzuweisen. Der Regionalbeirat ist mit der Beratung einer Verbandsangelegenheit zu befassen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalverbandes verlangt.

Beschlossen in der Verbandsversammlung vom

Der Obmann:

Die Obmann-Stellvertreter:

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden: